

Athletenvereinbarung

Präambel

Als Mitglied des nationalen Testpools bzw. des allgemeinen Testpools und im Rahmen der sportlichen Aktivitäten im Rechtsbereich des Deutschen Boxsport-Verbandes (DBV) schließen der DBV und der Athlet¹ die nachfolgende Vereinbarung:

1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen dienen die Satzung des DBV, die Wettkampfbestimmungen, die Anti-Doping-Ordnung des DBV (ADO), die Bestimmungen des WADA-Code, des NADA-Code und deren Ausführungsbestimmungen, das Arzneimittelgesetz sowie die weiteren nationalen und internationalen Anti-Doping-Regelungen.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Der Athlet anerkennt die obigen Rechtsgrundlagen und unterwirft sich diesen einschließlich der vorliegenden Vereinbarung verbindlich. Dem Athleten sind die obigen Anti-Doping-Regelungen bekannt und zugänglich gemacht worden. Er ist über deren Fundstellen und die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Neuerungen informiert worden. Er ist über die Inhalte, Voraussetzungen, Verpflichtungen, Sanktionen und die strafbaren Folgen der Verletzung der Anti-Doping-Regelungen vollständig und detailliert belehrt und aufgeklärt worden. Dem Athleten ist bekannt, dass er bei Fragen zur Dopingbekämpfung und Prävention Ansprechpartner beim DBV und der NADA hat.

3. Wechselseitige Verpflichtung

Der Athlet verpflichtet sich zur ständigen Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen und eigenständigen Information über die Regelwerke.
Der DBV wird den Athleten nur bei Unterzeichnung dieser Athletenvereinbarung als Kaderathlet führen und unterstützen.

4. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den nationalen und allgemeinen Testpool und endet mit dem Ausscheiden aus dem Testpool. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Mitgliedschaft im Testpool haben jedoch auch nach dem Ausscheiden aus dem Testpool Nachwirkungen.

5. Verstöße

Verstöße gegen diese Vereinbarung, gegen Anti-Doping-Bestimmungen und insbesondere gegen die Anti-Doping-Ordnung des DBV führen zum Verlust der Kadereigenschaft und jeglicher Sportförderung. Die Rückforderung von Sportfördermitteln, Zuschüssen und sonstigen Entgelten und entgeltlichen Leistungen bleibt vorbehalten.
Insoweit unterwerfen sich der Athlet und der DBV der ADO des DBV und dem dortigen Schiedsverfahren gem. §§ 1029 ff. BGB. Der ordentliche Rechtsweg wird ausgeschlossen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Athlet)

.....
(Unterschrift DBV)

¹ Die maskuline Verwendung von Personenbezeichnungen wurde lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit gewählt und stellt keine Benachteiligung weiblicher Athletinnen dar.